



**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 28. Oktober 2005
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**Step up Bonus Zertifikaten
bezogen auf [Aktien] [Indizes]**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

[Lizenzklärung:]

[Angaben für Zertifikate auf Indizes]

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
A. Step up Bonus Zertifikate auf Indizes.....	4
1. Angaben über die Wertpapiere.....	4
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	6
B. Step up Bonus Zertifikate auf Aktien	7
1. Angaben über die Wertpapiere.....	7
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	10
C. Angaben über die Emittentin	11
D. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	12
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	14
A. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	14
B. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	15
1. Step up Bonus Zertifikate auf Indizes	15
2. Step up Bonus Zertifikate auf Aktien.....	17
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	20
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	20
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	21
1. Angaben über die Wertpapiere.....	21
2. Quellenbesteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland.....	22
3. Angaben über den Referenzindex	24
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	25
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	25
2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	25
3. Preisfestsetzung	25
4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	25
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	28
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	28
<u>IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</u>	29
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	50
A. <u>ALLGEMEINE ANGABEN</u>	50
B. <u>FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	54

1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2003	54
2. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004	57
3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2003.....	60
4. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004.....	72
5. Halbjahresabschluss mit Lagebericht zum 30. Juni 2005.....	86

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Prospekt (der "**Prospekt**") dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die "**Emittentin**"), die Zertifikate (die "**Zertifikate**") und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung enthält daher nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate nur nach sorgfältiger Prüfung des gesamten Prospekts treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Zertifikate insbesondere die Zertifikatsbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Zertifikate wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen. Anleger sollten insbesondere auch den Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 14 ff. dieses Prospekts, welcher bestimmte, mit der Anlage in die Zertifikate verbundene Risiken hervorhebt, sorgfältig durchlesen, um zu entscheiden, ob die Zertifikate eine für sie geeignete Anlage in Wertpapieren sind.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin nicht ausschließlich auf Grund dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

A. Step up Bonus Zertifikate auf Indizes

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Bei Fälligkeit wird der Inhaber eines Zertifikats einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) (wie unten definiert), dessen Höhe auf den Höchstkurs beschränkt ist und nach Maßgabe der Bestimmungen der Zertifikatsbedingungen von der wirtschaftlichen Entwicklung des Referenzindex (wie unten definiert) abhängt, erhalten.

Zahltage/Valuta und Emissionstermin

[●]

Abrechnungsbetrag

Am Ende der Laufzeit wird abhängig davon, ob der Beobachtungskurs des Referenzindex die Barriere (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet, ein Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt und gezahlt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag nicht höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag höher

als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs des Referenzindex multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

3. Wenn der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs des Referenzindex multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (Je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag, der substantiell unter den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis und möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann.)

Referenzindex

[●]

Referenzzeitraum

Ist der Zeitraum vom [●] bis zum [●]. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von [●] festgestellte [●] des Referenzindex vorliegt, bis zur Feststellung des Ausübungskurses am Bewertungstag (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] des Referenzindex nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] des Referenzindex am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.

Beobachtungskurs

[●]

Ausgabepreis

[Der Ausgabepreis beträgt [●]]. [Der Ausgabepreis wird am [●] wie folgt ermittelt: [●]. [Wenn der Tag der Ermittlung des Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den Referenzindex ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●] des Referenzindex nicht festgelegt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] des Referenzindex am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Barriere

[●] Ein Indexpunkt entspricht [●]

Bonuskurs

[●] Ein Indexpunkt entspricht [●]

Höchstkurs

[●] Ein Indexpunkt entspricht [●]

Ausübungskurs

[●]

Bezugsverhältnis

[●]

Bewertungstag

[●]

Fälligkeitstag

[●]

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

[Emissionsvolumen

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in [●] ist für den [●] geplant. [Die Einbeziehung in [●] ist für den [●] geplant.]

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Mit dem Erwerb des Step up Bonus Zertifikates hat der Zertifikatsinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in EUR, der sich nach den Zertifikatsbedingungen errechnet, wobei sich der auf den Höchstkurs beschränkte Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzindex berechnet und auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken kann.

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs des Referenzindex während des Referenzzeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet, wird der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag nicht höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
3. Wenn der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (Je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag, der substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann).

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzindex bzw. die dem Referenzindex zugrunde liegenden Werte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der dem Referenzindex zugrundeliegenden Werte gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) der Abrechnungsbetrag nicht direkt den Kurswerten der Indexwerte, sondern entweder (x) dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, jedoch maximal dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis oder (y) dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, (iv)

die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die dem Referenzindex zugrunde liegenden Werte entfallen, erhalten und (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Wenn der durch das Zertifikat verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzindex in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Referenzindex, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die ggf. bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können zu Kostenbelastungen führen, welche die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance stark vermindern.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbiefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts mit Zertifikaten verzinst und zurückgezahlt werden kann.

B. Step up Bonus Zertifikate auf Aktien

1. Angaben über die Wertpapiere

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Bei Fälligkeit wird der Inhaber eines Zertifikates entweder einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) (wie unten definiert) erhalten oder die Referenzaktie geliefert bekommen, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Zertifikatsbedingungen, wobei die auf den Höchstkurs beschränkte Betragshöhe bzw. bei Lieferung der Referenzaktie der Gegenwert jeweils von der wirtschaftlichen Entwicklung der Referenzaktie (wie unten definiert) abhängig ist.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

[●]

Abrechnungsbetrag

Am Ende der Laufzeit wird abhängig davon, ob der Beobachtungskurs der Referenzaktie die Barriere (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet, wird nach Wahl der Emittentin entweder ein Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt und gezahlt oder es werden Referenzaktien geliefert wie unten dargestellt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag nicht höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch die Referenzaktie liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern eine Lieferung möglich ist. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt („Spitzenausgleichszahlung“). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktie n je Zertifikat entspricht.
3. Wenn der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (Je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag, der substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann.) Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch die Referenzaktie liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern eine Lieferung möglich ist. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt („Spitzenausgleichszahlung“). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktien je Zertifikat entspricht.

Referenzaktie

[●]

Börse

[●]

Referenzzeitraum

Ist der Zeitraum vom [●] bis zum [●]. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von [●] festgestellte [●] der Referenzaktie vorliegt, bis zur Feststellung des Ausübungskurses am Bewertungstag (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] der Referenzaktie nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] der Referenzaktie am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.

Beobachtungskurs

[●]

Ausgabepreis

[Der Ausgabepreis beträgt [●]]. [Der Ausgabepreis wird am [●] wie folgt ermittelt: [●]. [Wenn der Tag der Ermittlung des Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für die Referenzaktie ein Börsengeschäftstag ist. Im

Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●] der Referenzaktie nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] der Referenzaktie am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Barriere

[●]

Bonuskurs

[●]

Höchstkurs

[●]

Ausübungskurs

[●]

Bezugsverhältnis

[●]

Bewertungstag

[●]

Fälligkeitstag

[●]

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

[Emissionsvolumen]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Emissionsvolumen]

Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in [●] ist für den [●] geplant. [Die Einbeziehung in [●] ist für den [●] geplant.]

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber entweder einen Anspruch auf Zahlung des auf den Höchstkurs beschränkten Abrechnungsbetrages, der sich nach den Zertifikatsbedingungen errechnet, wobei sich der Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung der Referenzaktie berechnet und auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken kann oder nach freier Entscheidung der Emittentin kann die Emittentin jedoch auch die zugrunde liegende Referenzaktie liefern – und zwar nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl.

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs der Referenzaktie während des Referenzzeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet, wird nach freier Wahl der Emittentin entweder ein Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt und gezahlt oder es werden Referenzaktien geliefert wie unten dargestellt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag nicht höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch die Referenzaktie liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern eine Lieferung möglich ist. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt gemäß den Zertifikatsbedingungen Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt („Spitzenausgleichszahlung“). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktien je Zertifikat entspricht.
3. Wenn der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (Je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag, der substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann.) Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch die Referenzaktie liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern eine Lieferung möglich ist. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt gemäß den Zertifikatsbedingungen Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt („Spitzenausgleichszahlung“). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktien je Zertifikat entspricht.

Da die Lieferung der zugrunde liegenden Referenzaktie innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen der Referenzaktie.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in die jeweilige Referenzaktie ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie *teilweise*, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrunde liegenden Referenzaktie gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) der Abrechnungsbetrag nicht direkt dem Kurswert der Referenzaktie, sondern entweder (x) dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, jedoch maximal dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis oder (y) dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die Referenzaktie entfallen, erhalten und (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Wenn der durch das Zertifikat verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert der Referenzaktie in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes der Referenzaktie, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die ggf. bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können zu Kostenbelastungen führen, welche die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance stark vermindern.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbiefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts mit Zertifikaten verzinst und zurückgezahlt werden kann.

C. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Gesellschaft**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäss § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmenverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten, teilweise auch in Österreich. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

D. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit

der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden ggf. bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Abrechnungsbetrages auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital in Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen. Eine Anlage in die Zertifikate kann zusätzlichen oder anderen Risikofaktoren als den in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren unterworfen sein.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden ggf. bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden, sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

B. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

1. Step up Bonus Zertifikate auf Indizes

Mit dem Erwerb des Step up Bonus Zertifikates bezogen auf den Referenzindex [●] (der „Referenzindex“) hat der Zertifikatsinhaber einen Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“) am Ende der Laufzeit des Zertifikats, wobei sich der auf den Höchstkurs beschränkte Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzindex berechnet und auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken kann.

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs des Referenzindex während des Referenzzeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet, wird der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag nicht höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs multipliziert mit dem

Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

3. Wenn der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem in Ausübungskurs des Referenzindex multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (Je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag der substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann.)

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzindex bzw. die dem Referenzindex zugrunde liegenden Werte ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der dem Referenzindex zugrundeliegenden Werte gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) der Abrechnungsbetrag nicht direkt den Kurswerten der Indexwerte, sondern entweder (x) dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, jedoch maximal dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis oder (y) dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die dem Referenzindex zugrunde liegenden Werte entfallen, erhalten und (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Während auf der einen Seite das Gewinnpotential des Zertifikatinhabers nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Referenzindex unter die Barriere während der Laufzeit und damit auch das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrages, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Preis liegt und möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann, soweit der Ausübungskurs gegen den Wert Null geht. **Damit kann der Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.**

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

Ein Zertifikat verbietet weder einen Anspruch auf laufende Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Zertifikats wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine im Hinblick auf die dem Referenzindex (Aktienindex) zugrunde liegenden Werte sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzindex. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, Schwankungen der Bewertung der in dem Referenzindex enthaltenen Werte, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung des Zertifikats kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des betreffenden Referenzindex konstant bleibt oder steigt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen des Referenzindex (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) den Wert der Zertifikate überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzindex und damit des Zertifikats können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzindex oder bezogen auf den Referenzindex getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzindex und der diesem zugrunde liegenden Werte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

2. Step up Bonus Zertifikate auf Aktien

Mit dem Erwerb des Step up Bonus Zertifikates bezogen auf die Referenzaktie (die „**Referenzaktie**“) hat der Zertifikatsinhaber entweder einen Anspruch auf Zahlung des auf den Höchstkurs beschränkten Abrechnungsbetrages, der sich nach den Zertifikatsbedingungen errechnet, wobei sich der Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung der Referenzaktie berechnet und auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken kann oder nach freier Entscheidung der Emittentin kann die Emittentin alternativ auch die zugrunde liegende Referenzaktie liefern – und zwar nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl.

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs der Referenzaktie während des Referenzzeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet, wird nach freier Wahl der Emittentin entweder ein Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt und gezahlt oder es werden Referenzaktien geliefert wie unten dargestellt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag nicht höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag höher als der Bonuskurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch die Referenzaktie liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern eine Lieferung möglich ist. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt gemäß den Zertifikatsbedingungen Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt („Spitzenausgleichszahlung“). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktien je Zertifikat entspricht.
3. Wenn der Beobachtungskurs die Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (Je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag, der substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann.) Statt des

Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch die Referenzaktie liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht, sofern eine Lieferung möglich ist. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt gemäß den Zertifikatsbedingungen Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt („Spitzenausgleichszahlung“). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktien je Zertifikat entspricht.

Da die Lieferung der zugrunde liegenden Referenzaktie innerhalb von [●] [Angabe über die Lieferfrist der Aktien wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen der Referenzaktie.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in die jeweilige Referenzaktie ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie *teilweise*, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrunde liegenden Referenzaktie gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) der Abrechnungsbetrag, sofern nicht Lieferung der Referenzaktie(n) erfolgt, nicht direkt dem Kurswert der Referenzaktie, sondern entweder (x) dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, jedoch maximal dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis oder (y) dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die Referenzaktie entfallen, erhalten und (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Während auf der einen Seite das Gewinnpotential des Zertifikatinhabers nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges der Referenzaktie [●] unter die Barriere während der Laufzeit und damit auch das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrages bzw. eines Gegenwertes je gelieferter Aktie, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Preis liegt und der möglicherweise bis auf Null (0) sinken kann, soweit der Ausübungskurs gegen den Wert Null geht. **Damit kann der Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.**

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur befristete Rechte verbrieften. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringendem Preis getätigt werden.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf laufende Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Zertifikats wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine im Hinblick auf die Referenzaktie sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der Referenzaktie. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine im Hinblick auf die jeweilige Referenzaktie sowie Schwankungen der Bewertung der jeweiligen Referenzaktie, volkswirtschaftlichen

Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung des Zertifikats kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs der betreffenden Referenzaktie konstant bleibt oder steigt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen der Referenzaktie (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) den Wert der Zertifikate überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen der Referenzaktie und damit des Zertifikats können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in der Referenzaktie oder bezogen auf die Referenzaktie getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses der Referenzaktie und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

3. Step up Bonus Zertifikate auf Indizes und Step up Bonus Zertifikate auf Aktien

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und
- (b) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance stark vermindern können. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in den Zertifikaten

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel [●] einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Zertifikate in den Handel [●] kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass das Zertifikat während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert des Basiswertes der Zertifikate abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs der den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerte informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht kalkuliert werden, dass der Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts mit Zertifikaten verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

IV. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder ggf. als Indexsponsor.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) [●].

(b) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.

(c) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(d) Angabe des erwarteten Emissionstermines
[●]

(e) Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Zertifikateinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Zertifikateinhabers bedeutsam werden können. Wir empfehlen daher, dass Anlageinteressenten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung beim Kauf, Verkauf und der Rückzahlung der Zertifikate konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Emittentin sprechen gute Gründe dafür, dass die Step up Bonus-Zertifikate als Wertpapiere mit rein spekulativem Charakter anzusehen sind, bei denen sowohl die Rückzahlung des investierten Kapitals als auch der Ertrag unsicher ist, denn für den Anleger besteht ein nicht nur theoretisches Risiko eines Totalverlustes seiner Anlage. Eine Qualifizierung der Zertifikate als rein spekulative Anlage hat zur Folge, dass (i) die Zertifikate keiner Quellenbesteuerung in Deutschland unterliegen und (ii) Einnahmen, die ein Privatanleger aus der Einlösung und grundsätzlich auch aus der Veräußerung der Zertifikate erzielt, in Deutschland nicht der Besteuerung unterliegen. Allerdings hat die Finanzverwaltung diese Rechtsansicht nur für Partizipationsscheine bestätigt, deren Rückzahlung ausschließlich von der ungewissen Entwicklung eines Basiswerts abhängt. Zur steuerlichen Behandlung von Zertifikaten des vorliegenden Typs, bei denen die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals von der Wertentwicklung des Basiswerts und dem Erreichen bzw. dem Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte abhängig ist, liegen bislang weder Stellungnahmen der Finanzverwaltung noch finanzgerichtliche Entscheidungen vor. Daher besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung und ggf. auch die Rechtsprechung für diesen Fall eine andere Auffassung vertritt und die Step up Bonus Zertifikate als Finanzinnovation qualifiziert. In diesem Fall würden Veräußerungs- und Einlösungsgewinne insbesondere grundsätzlich einem Zinsabschlag i.H.v. 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf unterliegen, soweit die Zertifikate im Depot eines inländischen Kreditinstituts verwahrt werden.

Rechtsfolgen einer Qualifizierung als rein spekulative Anlage

Soweit die Zertifikate nicht als Finanzinnovation qualifiziert werden, gilt folgendes:

Ein gezahlter Bonus wie auch jegliche Veräußerungs- und Einlösungsgewinne unterliegen keinem Quellensteuereinbehalt in Deutschland.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

(a) Besteuerung von unbeschränkt Steuerpflichtigen

Soweit die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden, unterliegen Einlösungs- und Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten grundsätzlich keiner Besteuerung in Deutschland, sofern die Einlösung oder Veräußerung nicht innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Zertifikats erfolgt.

Werden Zertifikate innerhalb einer Frist von nicht mehr als einem Jahr nach ihrer Anschaffung veräußert, unterliegt ein erzielter Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, wenn er die Freigrenze von Euro 512 pro Kalenderjahr erreicht oder übersteigt. Das gleiche gilt für Geldbeträge und Vorteile (abzüglich etwaiger Werbungskosten), die ein Zertifikatinhaber aus der Einlösung des Zertifikats innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung erzielt. Verluste aus den vorgenannten privaten Veräußerungsgeschäften können bis zur Höhe der privaten Veräußerungsgewinne, die der Privatanleger im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden. Soweit dies nicht möglich ist, können sie im Rahmen der allgemeinen Beschränkungen mit solchen Gewinnen des Vorjahres oder der folgenden Jahre

verrechnet werden. Auf den Veräußerungsgewinn bzw. –verlust findet das Halbeinkünfteverfahren keine Anwendung.

Soweit die Zertifikate in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen sie den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Insbesondere ist daher ein Gewinn aus einer Bonuszahlung, der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit die Zertifikate dem Betriebsvermögen eines im Inland betriebenen Gewerbebetriebs zuzurechnen sind – auch gewerbsteuerpflichtig. Hinsichtlich etwaiger Verluste ist § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zu beachten.

(b) Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen

Soweit die Zertifikate nicht als Finanzinnovation qualifiziert werden, unterliegen Zertifikate, die von in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Zertifikateinhabern gehalten werden nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn die Zertifikate Teil des Vermögens einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung im Inland bilden oder für das Vermögen ein ständiger Vertreter im Inland bestellt ist. Privatanleger, die im Inland beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Veräußerungs- bzw. Einlösegewinnen nicht der deutschen Besteuerung.

Rechtsfolgen einer Qualifizierung als Finanzinnovation

Soweit die Zertifikate als Finanzinnovation qualifiziert werden, gilt folgendes:

(a) Besteuerung von unbeschränkt Steuerpflichtigen

Jegliche Veräußerungs- und Einlösungsgewinne unterliegen unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist der Einkommensteuer und, soweit das Zertifikat im Depot eines inländischen Kreditinstituts verwahrt wird, grundsätzlich auch dem Zinsabschlag i.H.v. 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag. Werden die Zertifikate nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, ist der Zinsabschlag pauschal von 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages zu erheben; anderenfalls bemisst sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate. Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag können auf die individuelle Einkommen- oder Körperschaftsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag angerechnet und unter Umständen erstattet werden.

(b) Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen

Soweit die Zertifikate als Finanzinnovation qualifiziert werden, unterliegen die Erträge daraus, wenn sie an einen namentlich bekannten im Ausland ansässigen Privatanleger ausgezahlt werden, nicht der Kapitalertragsteuer. Werden Finanzinnovationen in einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung eines beschränkt Steuerpflichtigen gehalten, so unterliegen Erträge daraus der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und grundsätzlich auch der Gewerbesteuer sowie grundsätzlich der Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) zuzüglich Solidaritätszuschlag. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sind auf im Inland zahlbare Einkommen- oder Körperschaftsteuer bzw. Solidaritätszuschlag des beschränkt Steuerpflichtigen anrechenbar.

(c) Meldeverfahren für Zinszahlungen

Am 1.7.2005 wurde ein Meldeverfahren für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Dieses Verfahren erfasst die Step up Bonus-Zertifikate, wenn diese als Finanzinnovationen anzusehen sind. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundesamt für Finanzen Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

[Die nachfolgenden Angaben über den Referenzindex entfallen bei Step up Bonus Zertifikaten auf Aktien]

[Angaben zu der/den Referenzaktie(n) (Name, International Security Identification Number („ISIN“) sind der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.]

3. Angaben über den Referenzindex

Alle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen über den [jeweiligen] Referenzindex, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [dem][den] Lizenzgeber[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Obwohl von [dem][den] Lizenzgeber[n] gegenwärtig die beschriebenen Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass von [dem][den] Lizenzgeber[n] die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Beschreibung (des Referenzindex(es)) (der Referenzindizes)

[●]

Über die Internet-Seite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●].

Lizenzvermerk

[●]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate [●] werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] angeboten. Der anfängliche Ausgabepreis [beträgt] [●] (in Worten: [●]) [wird wie folgt ermittelt [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] ([in Worten]) je Zertifikat.]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●], dauernden Zeichnungsfrist [zum Ausgabepreis von [●](in Worten: [●]) je Zertifikat angeboten] [zu einem Ausgabepreis, der wie nachstehend beschrieben ermittelt wird, angeboten. [●]] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] ([in Worten]) je Zertifikat.]

[Regelung bei noch zu ermittelndem Ausgabepreis:

[Wenn der Tag der Ermittlung des Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den Referenzindex ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●] des Referenzindex nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] des Referenzindex am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehendem Satz, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am letzten Tag der Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Zertifikate erwirbt, mitgeteilt.]

3. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt][ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])][zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●])] je Zertifikat.]

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für das Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich jegliche Haftung ab. Nach Billigung und Hinterlegung des Prospektes erfolgte Änderungen und Ergänzungen desselben werden in entsprechenden Nachträgen erfasst und sind jeweils ab dem Datum der Gültigkeit dieser Informationen zusammen mit dem Prospekt als einheitliche Dokumentation zu betrachten. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die **Prospektrichtlinie** ", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgender Maßgabe:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts, welcher in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts; und
- (b) unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Zertifikate sollen jedoch in [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in [●] ist für [●] geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Zertifikatsbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Engültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Zertifikatsbedingungen. Ausgenommen ist ferner ggf. die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite 13 und Seite 15 dieses Prospekts).

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen entfallen.

A. Zertifikatsbedingungen Step up Bonus Zertifikate auf Indizes

§ 1

Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (die "**Zertifikatsinhaber**") eines Step up Bonus Zertifikates (das "**Zertifikat**") bezogen auf den Referenzindex (wie nachstehend definiert) das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

[Variante für Step up Bonus Zertifikate auf Indizes, die sich auf EUR beziehen]

- a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs des Referenzindex zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag **nicht höher** als der Bonuskurs ist, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

Bonuskurs x Bezugsverhältnis

- b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs des Referenzindex zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag den Bonuskurs **überschreitet**, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)**

- c) Wenn der Beobachtungskurs des Referenzindex zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)]**

[Variante für Step up Bonus Zertifikate auf Indizes, die sich nicht auf EUR beziehen

- a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs des Referenzindex zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag **nicht höher** als der Bonuskurs ist, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, wobei die Umrechnung in EUR gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

Bonuskurs x Bezugsverhältnis

- b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs des Referenzindex zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag den Bonuskurs **überschreitet**, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, wobei die Umrechnung in EUR gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)**

- c) Wenn der Beobachtungskurs des Referenzindex zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, wobei die Umrechnung in EUR gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)**

Für die Umrechnung von auf anderen Währungen als EUR lautenden Beträgen ist der

Variante 1: am ●

Variante 2: an dem dem ● folgenden Bankgeschäftstag

auf der ●-Seite ● als

Variante 1: als "Großbanken-Fixing" veröffentlichte

Variante 2: ● veröffentlichte

Variante 1: EUR/●-Durchschnittskurs

Variante 2: ●-Kurs

maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der ●-Seite ●, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte

Variante 1: EUR/●-Durchschnittskurs

Variante 2: ●-Kurs

maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines

Variante 1: EUR/●-Durchschnittskurses

Variante 2: ●-Kurses

dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/●-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte

Variante 1: am ●

Variante 2: an dem dem ● folgenden Bankgeschäftstag

Variante 1: der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/●-Durchschnittskurs

Variante 2: der ●

auf der ●-Seite ● oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/●-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in ● auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/● in Frankfurt am Main um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

- "**Ausübungskurs**": Vorbehaltlich § 4 und § 7, [●] (ein Indexpunkt entspricht [●])
- "**Bankgeschäftstag**":
 - (a) Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und] [●] sowie die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "**Barriere**": Vorbehaltlich § 4, [●]
- "**Beobachtungskurs**": Vorbehaltlich § 4 und § 7, [●]
- "**Bewertungstag**": Der [●] (vorbehaltlich § 4 und § 7); bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag.
- "**Bezugsverhältnis**": Vorbehaltlich § 4 [●]. [Die jeweiligen Bezugsverhältnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.]
- "**Börse**": Vorbehaltlich § 4, [●]
- "**Börsengeschäftstag**": Jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist.
- "**Bonuskurs**": Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 [●] (ein Indexpunkt entspricht [●])
- "**Fälligkeitstag**": Der [●] (vorbehaltlich §§ 4 und 7); bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag.
- "**Höchstkurs**": Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 [●] (ein Indexpunkt entspricht [●])
- "**Indexfestlegungsstelle**": [●], vorbehaltlich einer Nachfolge-Indexfestlegungsstelle, gemäß § 4 Absatz (1).

- "**Referenzindex**": Der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von der Indexfestlegungsstelle festgestellte und veröffentlichte Index, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 4 Absatz (2).
- "**Referenzwerte**": Die dem Index zugrunde liegenden Werte.
- "**Referenzzeitraum**": ist der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [●] festgestellte [●] des Referenzindex vorliegt, bis zur Feststellung des [jeweiligen] Ausübungskurses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] des Referenzindex nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] des Referenzindex am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.
- "**Terminbörse**": [●].

Referenzindex* mit [●]	Referenzzeit- raum*	Bewertungstag *	Fälligkeitstag*	Barriere* in [●]	Bonus- kurs* in [●]	Höchst- kurs* in [●]	Bezugs- verhältnis	ISIN der Zertifikate	WKN der Zertifikate
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* (vorbehaltlich § 4 und § 7 der Zertifikatsbedingungen)

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Zertifikat (das "**Inhaber-Sammel-Zertifikat**") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten Giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils die "**Nachfolge-Indexfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die jeweilige Nachfolgeindexfestlegungsstelle. Die Nachfolgeindexfestlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betreffenden Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den jeweiligen Nachfolgeindex.
- (3) Wird
 - (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex von der Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der Referenzindex nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,

- (c) der Referenzindex von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder
- (d) ist die Indexfestlegungsstelle während des Referenzzeitraums nicht in der Lage, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) oder Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Bonuskurs, den Höchstkurs, die Barriere und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den Beobachtungskurs oder den Ausübungskurs des Referenzindex berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der jeweiligen Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Mindesthandelsgröße

Zertifikate können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt werden.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [am Fälligkeitstag][innerhalb von] [●] [nach dem] [●] den Abrechnungsbetrag je Zertifikat über die Zahlstelle (§ 8) zahlen, und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern und Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es

handelt sich hierbei zurzeit um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzindex eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der betreffende Ausübungskurs festgestellt worden wäre, (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Börse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20% der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index an der Börse einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der betreffende Ausübungskurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20% der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Börse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20% der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Börse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Die Emittentin wird den Ausübungskurs des Referenzindex bestimmen, indem sie die Berechnungsweise und -methode des Referenzindex zugrunde legen wird, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei die Referenzwerte mit dem an der Börse an diesem betreffenden Tag zu dem für den Ausübungskurs-Festlegungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert des betreffenden Referenzindex aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8 Berechnungs- und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die

Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre/seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung und Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebene Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
- (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde, und
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht

B. Zertifikatsbedingungen Step up Bonus Zertifikate auf Aktien

§ 1

Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (die "**Zertifikatsinhaber**") eines Step up Bonus Zertifikates (das "**Zertifikat**") bezogen auf eine Referenzaktie (wie nachstehend definiert) das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") oder Aktienlieferung gemäß dieses § 1 und § 6 zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") bzw. die Aktienlieferung wird wie folgt ermittelt:

[Variante für Step up Bonus Zertifikate auf Aktien, die sich auf in EUR notierte Aktien beziehen

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs der Referenzaktie zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag **nicht höher** als der Bonuskurs ist, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

Bonuskurs x Bezugsverhältnis

- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs der Referenzaktie an der Börse zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag den Bonuskurs **überschreitet**, wird die Emittentin, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)**

- (c) Wenn der Beobachtungskurs der Referenzaktie an der Börse zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)**

- (d) In den Fällen der oben stehenden Absätze (b) und (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages die Referenzaktie liefern will, sofern eine Lieferung möglich ist. In diesem Fall wird pro Zertifikat die Referenzaktie in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl nach Maßgabe des

§ 6 geliefert. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt ("Spitzenausgleichszahlung"). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktien je Zertifikat entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.]

[Variante für Step up Bonus Zertifikate auf Aktien, die sich nicht auf in EUR notierte Aktien beziehen

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs der Referenzaktie zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag **nicht höher** als der Bonuskurs ist, wird die Emittentin gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Bonuskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, wobei die Umrechnung in EUR gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

Bonuskurs x Bezugsverhältnis

- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs der Referenzaktie an der Börse zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs am Bewertungstag den Bonuskurs **überschreitet**, wird die Emittentin, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, wobei die Umrechnung in EUR gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)**

- (c) Wenn der Beobachtungskurs der Referenzaktie an der Börse zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt, wobei die Umrechnung in EUR gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)**

- (d) In den Fällen der oben stehenden Absätze (b) und (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages die Referenzaktie liefern will, sofern eine Lieferung möglich ist. In diesem Fall wird pro Zertifikat die Referenzaktie in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl nach Maßgabe des § 6 geliefert. Soweit eine Anzahl von Aktien zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1)

darstellen würde, erfolgt Aktienlieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR ausgezahlt ("Spitzenausgleichszahlung"). Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Ausübungskurs der Referenzaktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs, maximal jedoch dem Höchstkurs der Referenzaktie multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Aktien je Zertifikat entspricht; [wobei die Umrechnung in EUR gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgt] gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.].

Die Umrechnung in EUR wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.

Für die Umrechnung von Abrechnungsbeträgen, die ursprünglich auf andere Währungen als EUR lauten, ist der

Variante 1: am [●]

Variante 2: an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●] als

Variante 1: "Großbanken-Fixing" veröffentlichte

Variante 2: [●] veröffentlichte

Variante 1: EUR/[●]-Durchschnittskurs

Variante 2: [●]-Kurs

maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte

Variante 1: EUR/[●]-Durchschnittskurs

Variante 2: [●]-Kurs

maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines

Variante 1: EUR/[●]-Durchschnittskurses

Variante 2: [●]-Kurses

dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 unverzüglich einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte

Variante 1: am [●]

Variante 2: an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag

Variante 1: der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs

Variante 2: der [●]

auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

- "**Ausübungskurs**": Vorbehaltlich § 4 und § 7, [●]
- "**Bankgeschäftstag**":
 - (a) Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und] [●] sowie die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "**Barriere**": Vorbehaltlich § 4 [●].
- "**Beobachtungskurs**": Vorbehaltlich § 4 und § 7, [●]
- "**Bewertungstag**": Der [●] (vorbehaltlich § 4 und § 7); bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag.
- "**Bezugsverhältnis**": Vorbehaltlich § 4 [●]. [Die jeweiligen Bezugsverhältnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.]
- "**Börse**": [●]
- "**Börsengeschäftstag**": Jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist.
- "**Bonuskurs**": Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 [●]
- "**Fälligkeitstag**": Der [●] (vorbehaltlich §§ 4 und 7); bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag.
- "**Höchstkurs**": Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 [●]
- "**Referenzaktie**": Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, die dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Aktie.
- "**Referenzzeitraum**": ist der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [●] festgestellte [●] der [jeweiligen] Referenzaktie vorliegt, bis zur Feststellung des [jeweiligen] Ausübungskurses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] der Referenzaktie nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] der Referenzaktie am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.
- "**Terminbörse**": [●]

Referenzaktie * mit ISIN	Referenzzeit- raum*	Bewertungstag *	Fälligkeitstag*	Barriere in [●]*	Bonuskurs * in [●]	Höchstkurs * in [●]	Bezugs- verhältnis*	ISIN der Zertifikate	WKN der Zertifikate
[●]	[●]	[●]	[●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* (vorbehaltlich § 4 und § 7 der Zertifikatsbedingungen)

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Zertifikat (das "**Inhaber-Sammel-Zertifikat**") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass das Zertifikat wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie es vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) stand. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Bonuskurs, den Höchstkurs, die Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Referenzaktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Referenzaktie ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „Fusionsereignis“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft, sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie er von der Zertifikatsstelle für relevant gehalten wird;

- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht vollingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass das Zertifikat wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie es vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) stand. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Bonuskurs, den Höchstkurs, die Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Referenzaktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikates unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen.

- (4) Ein "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Referenzaktie ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Börse die Aktie an der Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die Aktien nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt.

Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Zertifikatsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Referenzaktie
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.

§ 5

Mindesthandelsgröße

Zertifikate können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt werden.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Lieferung der Referenzaktie

- (1) Die Emittentin wird [am Fälligkeitstag][innerhalb von [●] nach dem [●]] den Abrechnungsbetrag je Zertifikat zahlen bzw. die Übertragung der relevanten Aktien veranlassen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. Aktienlieferungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt bzw. vorgenommen und zwar durch Überweisung bzw. Übertragung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern und

Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei zurzeit um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre (i) der Referenzaktie an der Börse oder (ii) von auf die Referenzaktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Referenzaktie an der Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die Referenzaktie an der Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Referenzaktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglich festgelegten Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Die Emittentin wird dabei den Ausübungskurs, unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8

Berechnungs- und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre/seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung und Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebene Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

- (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde, und
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die 'Gesellschaft') ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist eine der führenden Universalbanken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas

Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung.

Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien. Darüber hinaus ist vorgesehen wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm zu begeben. Die emittierten Wertpapiere werden zurzeit ausnahmslos an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich verkauft. Zur Deckung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionsrechte erworben. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt an. Es ist vorgesehen, künftig auch in anderen europäischen Märkten tätig zu werden, so gibt es beispielsweise bereits Aktivitäten in der Republik Österreich

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft (Aktiengesellschaft) handelt, findet der Deutsche Corporate Governance Kodex auf sie keine Anwendung.

Von Seiten der Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstrasse 6, 60322 Frankfurt am Main, ("**Ernst & Young**") war Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für die jeweils zum 31. Dezember 2003 und zum 31. Dezember 2004 beendeten Geschäftsjahre und Prüfer für die Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2003 und 2004. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young versehen.

Ernst & Young ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgenden Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2003 und zum 31. Dezember 2004 bzw. dem ungeprüften Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2005 entnommen wurden:

Finanzinformation	31. Dezember 2003 EUR	31. Dezember 2004 EUR	30. Juni 2005 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	5.285.260.868,45	2.076.081.786,36	3.699.168.756,08
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	5.163.310.170,43	2.023.584.521,05	3.674.666.901,05
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	121.937.622,67	52.337.435,89	24.380.886,00
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	34.330,60	377.841,37	243.571,39
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	-48.628,27	377.841,37	-243.571,39

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin im Zeitraum der letzten 12 Monate bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem Ende des Geschäftsjahres 2004, als dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem Datum der Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses 2004 als letztem geprüfem Jahresabschluss der Emittentin und der Erstellung des ungeprüften Halbjahresabschlusses der Emittentin zum 30. Juni 2005 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsichtbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 und die Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2003 und 2004, die von Ernst & Young auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden, sowie der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2005 während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main eingesehen werden.

B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2003

	2003	2002
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	61.751,09	66.858,01
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,00	15.277,86
Erhaltene Zinsen	1.003.315,63	2.257.181,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(28.694,53)	(171.196,98)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(17.062,24)	(17.884,28)
Gezahlte Zinsen	(516.947,40)	(1.440.179,83)
Auszahlungen aus Provisionen	(416.742,32)	(715.215,28)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	85.620,23	(5.159,50)
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	(27.805,11)	(162.062,24)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	(27.805,11)	(162.062,24)
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 – 2)	57.815,12	(167.221,74)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.160,00	168.381,74
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	58.975,12	1.160,00
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	58.975,12	1.160,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	58.975,12	1.160,00

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS -2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden ausschließlich die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter ausgewiesen.
- Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds ggü. der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2002 und 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Kreditgeschäftes getätigt. Ferner hat die Gesellschaft im Jahr 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt. Um eine kontinuierliche Darstellung zu gewährleisten, wurden die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 25. April 2003 zahlungswirksamen Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen Vergleich zum Zeitraum vom 26. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003, in dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netting-Vereinbarung keine Zahlungsflüsse mehr erfolgten.
- Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS -2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaleinbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

Prüfungsvermerk zur Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2003



BESCHEINIGUNG

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2003 ergänzt den auf Grundlage der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellten Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2003.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003 sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung auf Grundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in Übereinstimmung mit den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleitet.


Ohne dieses Urteil einschränken zu wollen, weisen wir darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 25. April 2003 entgegen den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zahlungswirksame Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen wurden. Die vorgenommene Saldierung hat keinen Effekt auf den Ausweis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sowie auf den Ausweis des Finanzmittelfonds am Ende der Periode.




Wir haben unsere Prüfung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist - auch gegenüber Dritten - unsere Haftung in entsprechender Anwendung des § 323 HGB für Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung auf einen Gesamthöchstbetrag von vier Millionen Euro beschränkt und besteht unsere Ersatzpflicht ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Eine Erweiterung des Schutzbereichs zugunsten Dritter wurde nicht vereinbart, § 334 BGB wurde nicht abbedungen. Für die Durchführung unseres Auftrags wurde die Geltung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01. Januar 2002, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbart. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der hier dargestellten Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Haftungsregelung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, 26. August 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Claus-Peter Wagner
Wirtschaftsprüfer


Maria Frierweiler
Wirtschaftsprüferin

2. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004

	2004	2003
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	187.456,22	61.751,09
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.083,31	0,00
Erhaltene Zinsen	0,00	1.003.315,63
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(319.943,56)	(28.694,53)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(22.350,04)	(17.062,24)
Gezahlte Zinsen	0,00	(516.947,40)
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	(416.742,32)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(146.754,07)</u>	<u>85.620,23</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	(31.485,88)	(27.805,11)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>(31.485,88)</u>	<u>(27.805,11)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 – 2)	(178.239,95)	57.815,12
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.975,12	1.160,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	58.975,12
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(119.264,83)	-
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS -2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- d) In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2004 und 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte sowie im Rahmen des Kreditgeschäftes getätigt. Um eine kontinuierliche Darstellung zu gewährleisten, wurden die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 zahlungswirksamen Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen Vergleich zum Zeitraum vom 26. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004, in dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netting-Vereinbarung keine Zahlungsflüsse mehr erfolgten.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS -2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaleinbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.'

Prüfungsvermerk zur Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004



BESCHEINIGUNG

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004 ergänzt den auf Grundlage der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellten Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2004.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung auf Grundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in Übereinstimmung mit den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleitet.

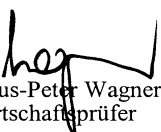
Ohne dieses Urteil einschränken zu wollen, weisen wir darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 entgegen den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zahlungswirksame Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen wurden. Die vorgenommene Saldierung hat keinen Effekt auf den Ausweis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sowie auf den Ausweis des Finanzmittelfonds am Ende der Periode.



Wir haben unsere Prüfung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist - auch gegenüber Dritten - unsere Haftung in entsprechender Anwendung des § 323 HGB für Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung auf einen Gesamthöchstbetrag von vier Millionen Euro beschränkt und besteht unsere Ersatzpflicht ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Eine Erweiterung des Schutzbereichs zugunsten Dritter wurde nicht vereinbart, § 334 BGB wurde nicht abbedungen. Für die Durchführung unseres Auftrags wurde die Geltung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01. Januar 2002, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbart. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der hier dargestellten Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Haftungsregelung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, 26. August 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Claus-Peter Wagner
Wirtschaftsprüfer


Maria Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2003

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2003**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2003

Gewinn- und Verlustrechnung für 2003

Anhang 2003

Lagebericht 2003

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 12. Mai 2004

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess
Wirtschaftsprüfer

Bühning
Wirtschaftsprüfer

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2003

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2002 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen		0	32.456
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	5.285.260.868,45		479.636
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 3.435.878.833,43 (Vj. TEUR 133)			
II. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere	0		3.157.175
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
davon beim Gesellschafter EUR 58.975,12 (Vj. TEUR 1)	58.975,12		1
		5.285.319.843,57	3.636.812
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		0,00	2
		<u>5.285.319.843,57</u>	<u>3.669.270</u>

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2002 TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		15.000,00	17
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	5.163.310.170,43		32.417
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 1.752.702.932,00 (Vj. TEUR 14)			
davon konvertibel: EUR 0 (Vj. TEUR 14)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.485,88		32.461
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 31.485,88 (Vj. TEUR 14.708)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	121.937.622,67		3.604.347
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 96.666.027,67 (Vj. TEUR 970.767)			
	<hr/>	<hr/>	
		5.285.279.278,98	3.669.225
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		<hr/>	<hr/>
		0,00	2
		<hr/>	
		5.285.319.843,57	3.669.270
		<hr/>	

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

Gewinn- und Verlustrechnung für 2003

	2003 EUR	2002 TEUR
	<u> </u>	<u> </u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	34.330,60	6
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-48.628,27	-83
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0 (Vj. TEUR 9)	633.759,13	1.841
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 587.975,58 (Vj. TEUR 1.736)	-587.975,58	-1.736
	<u> </u>	<u> </u>
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	31.485,88	28
6. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	-31.485,88	-28
	<u> </u>	<u> </u>
7. Jahresüberschuss	<u> </u> 0,00	<u> </u> 0

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2003

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Im Zusammenhang mit der Einstellung des Derivatehandels bei der BNP PARIBAS Frankfurt und der daraus resultierenden Übertragung der Wertpapiere und Deckungsgeschäfte auf die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, erfolgten im Geschäftsjahr 2003 grundlegende Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr.

Die im Vorjahr entgegen § 253 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HGB angewendete mark-to-market Bewertung der emittierten Wertpapiere und der zur Deckung erworbenen OTC-Optionen wurde eingestellt. Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Änderung des Bilanzausweises

In Abstimmung mit dem Abschlussprüfer wurden die im Vorjahr als Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesenen Aktien- und Indexzertifikate in die Bilanzposition Anleihen umgliedert.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen (5.285.247 TEUR) sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC (13 TEUR).

3. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten bestehen in voller Höhe bei der alleinigen Gesellschafterin.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten ausschließlich den an die Muttergesellschaft abzuführenden Jahresgewinn.

6. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt- betrag TEUR	davon Restlaufzeit			davon gesichert TEUR
		bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	5.163.310	1.752.703	1.278.117	2.132.490	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31	31	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	121.938	96.666	25.272	0	0
Summe	5.285.279	1.849.400	1.303.389	2.132.490	0

III. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUM ANLAGEVERMÖGEN

Die in der Vorjahresbilanz im Anlagevermögen ausgewiesenen sonstigen Ausleihungen wurden im Berichtsjahr auf die Alleingesellschafterin übertragen. Somit ergibt sich folgende Entwicklung:

	EUR
Anfangsbestand	32.456.463,29
Abgänge	-32.456.463,29
	<u>0,00</u>
Endbestand	
Abschreibungen (kumuliert)	0,00

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtszeitraum:

Eric Jaques Martin, Bankkaufmann, Frankfurt am Main.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 30. Januar 2004

BNP Paribas Emissions - und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Eric Jacques Martin
Geschäftsführer

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2003 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2003

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die bereits im Lagebericht zum 31. Dezember 2002 erwähnte Einstellung des Derivatehandels bei der BNP PARIBAS Frankfurt hatte erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft. Die Neuemission von in Deutschland gelisteten Optionsscheinen wird nunmehr von einem anderen Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe betrieben. Die Emissionstätigkeit der Gesellschaft beschränkte sich daher im Berichtszeitraum im Wesentlichen auf Aktien- und Indexzertifikate. Die früher emittierten Reverse Convertibles sowie die in Spanien und in der Schweiz gelisteten Wertpapiere wurden im Berichtszeitraum fällig. So mit handelt es sich bei den im Umlauf befindlichen Papieren der Gesellschaft nur noch um in Deutschland gelistete Optionsscheine, Zertifikate und Kapitalgarantierte Anleihen.

Aufgrund der Einstellung des Derivatehandels bei der BNP PARIBAS Frankfurt wurden die mit dieser bestehenden Geschäfte wie folgt auf die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, übertragen: Die Gesellschaft kaufte die im Umlauf befindlichen Wertpapiere zu historischen Kursen von der BNP PARIBAS Frankfurt zurück (ohne Lieferung) und stellte die zur Deckung erworbenen OTC-Optionen ebenfalls zu historischen Kursen glatt.

Anschließend wurde das Gesamtvolumen der von der Gesellschaft emittierten Wertpapiere (einschließlich der zuvor im Eigenbestand der Gesellschaft befindlichen Wertpapiere) wieder zu Marktkursen an die BNP PARIBAS Frankfurt verkauft und durch von der BNP PARIBAS Frankfurt erworbene kongruente OTC Optionen gedeckt. Die BNP PARIBAS Frankfurt verkaufte die Wertpapiere an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, welche in Form eines Emittentenwechsels auch in die Verpflichtung aus den an die Gesellschaft verkauften OTC-Optionen eintrat. Da bei diesem Verfahren das gesamte Emissionsvolumen der Gesellschaft in Umlauf gelangte, ergab sich ein erheblicher Anstieg der Bilanzsumme von EUR 3,7 auf 5,3 Mrd.

Der im Jahresabschluss 2002 ausgewiesene Tilgungskredit an ein ausländisches Unternehmen wurde zum 15. September 2003 an die BNP PARIBAS Frankfurt übertragen.

3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die das Emissionsgeschäft betreffenden Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Die Zinsaufwendungen und Zinserträge betreffen den oben erwähnten Kredit, sowie die hierfür aufgenommenen Refinanzierungsmittel. Der ausschließlich aus der Kreditgewährung resultierende Gewinn in Höhe von EUR 31.485,88 ist aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die Muttergesellschaft abzuführen.

4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist geplant, auch die Neuemission von Zertifikaten auf ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe zu übertragen. Voraussichtlich wird die Emissionstätigkeit der Gesellschaft daher weiter zurückgehen und sich im Wesentlichen auf die Betreuung der im Umlauf befindlichen Wertpapiere beschränken. Zur Zeit ist noch nicht abzusehen, ob die Gesellschaft zukünftig andere Geschäfte betreiben wird.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen Unternehmen Deckungsgeschäfte ab. Dabei werden Verkaufserlöse und Kosten der Deckungsgeschäfte stets ergebnisneutral kalkuliert. Forderungen bestehen nur an Unternehmen der BNP PARIBAS- Gruppe. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

4. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2004**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Anhang für 2004

Lagebericht für 2004

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess
Wirtschaftsprüfer

Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2004

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2003 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	2.076.081.786,36		5.285.261
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 835.429.921,05 (Vj. TEUR 3.435.879)			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00		59
davon beim Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 59)			
	2.076.081.786,36		5.285.320
	<u>2.076.081.786,36</u>		<u>5.285.320</u>

PASSIVA			31.12.2003
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		15.000,00	15
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	2.023.584.521,05		5.163.310
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.188.154.600,00 (Vj. TEUR 1.752.703)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.264,83		0
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		31
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 31)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	52.337.435,89		121.938
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 52.337.435,89 (Vj. TEUR 96.666)			
		<u>2.076.041.221,77</u>	<u>5.285.320</u>
		<u>2.076.081.786,36</u>	<u>5.285.320</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	2004	2003
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	377.841,37	34
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	377.841,37	-49
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	634
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 588)	0,00	-588
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	31
6. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	0,00	-31
7. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2004

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.075.887 sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 195.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 52.302 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 35.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamt Betrag- TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	davon gesichert TEUR
Anleihen	2.023.585	1.188.155	767.504	67.926	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119	119	0	0	0
Sonstige Verbindlich- keiten	52.337	52.337	0	0	0
Summe	2.076.041	1.240.611	767.504	67.926	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den sechs nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
WP-Art : Optionsscheine			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Indices			
3.686.300	30.921.595,00	16.735.424,00	14.186.171,00
6.000.000	11.650.000,00	16.125.000,00	-4.475.000,00
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Indices			
38.462	9.730.886,00	2.271.181,10	7.459.704,90
WP-Art : Index/Aktien Zertifikate			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Aktien			
33.620.000	161.790.000,00	143.938.750,00	17.851.250,00
167.820.000	966.030.900,00	1.154.714.300,00	-188.683.400,00
Underlying Indices			
8.830.000	47.660.500,00	46.831.000,00	829.500,00
55.087.150	545.218.724,30	593.505.895,00	-48.287.170,70
Underlying Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	1.678.700,00
62.750	184.647.725,75	196.735.750,00	-12.088.024,25
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Aktien			
300.000	2.877.000,00	3.045.000,00	-168.000,00
Underlying Indices			
50	4.609.671,00	4.792.500,00	-182.829,00
Underlying Fonds			
291	40.750.000,00	42.242.650,00	-1.492.650,00
Gesamtbestand			
275.515.003,00	2.075.887.002,05	2.289.258.750,10	-213.371.748,05

Sämtliche Emissionen sind durch den Abschluss identisch ausgestatteter OTC-Optionen mit der BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris, vollständig abgesichert.

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
OTC Optionen (Kauf)			
Underlying Optionsscheine a/ Indices			
259.762	40.652.481,00	19.006.605,10	-21.645.875,90
60.000	11.650.000,00	16.125.000,00	4.475.000,00
Underlying Zertifikate a/ Aktien			
26.186.000	161.790.000,00	143.938.750,00	-17.851.250,00
88.344.250	968.907.900,00	1.157.759.300,00	188.851.400,00
Underlying Zertifikate a/ Indices			
316.000	47.660.500,00	46.831.000,00	-829.500,00
2.985.250	549.828.395,30	598.298.395,00	48.469.999,70
Underlying Zertifikate a/ Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	-1.678.700,00
63.041	225.397.725,75	238.978.400,00	13.580.674,25
<u>Gesamtbestand</u>			
<u>118.284.303</u>	<u>2.075.887.002,05</u>	<u>2.289.258.750,10</u>	<u>213.371.748,05</u>

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Eric Jaques Martin, Bankkaufmann, Frankfurt am Main,	bis zum 23.01.2004
Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück,	ab dem 23.01.2004
Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert,	ab dem 23.01.2004.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2005

BNP Paribas Emissions - und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2004 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2004

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die im Lagebericht 2003 avisierte Übertragung der Emission von in Deutschland gelisteten Zertifikaten auf ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe wurde nicht realisiert. Daher hat die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten im Berichtszeitraum wieder zugenommen. Das Bilanzvolumen der emittierten Wertpapiere wurde durch Fälligkeit sowie durch Delistings und Mark-Downs von Altbeständen dennoch erheblich reduziert (von 5,3 Mrd. EUR auf 2,1 Mrd. EUR).

Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben.

3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft beträgt somit konzeptionsbedingt 0,00 EUR.

4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist zu erwarten, daß die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten deutlich zunehmen wird. Eventuell wird die Gesellschaft auch wieder die Emission von in Deutschland gelisteten Warrants aufnehmen. Daneben dürften einige Privatplatzierungen erfolgen. Außerdem wird in Erwägung gezogen, das Emissionsgeschäft der Gesellschaft auf weitere Produkte (z.B. fondsbezogene Zertifikate) auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird zur Zeit die Beantragung einer Banklizenz geprüft.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit Diesen perfect-Hedge-

Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

5. Halbjahresabschluss mit Lagebericht zum 30. Juni 2005

Der nachfolgende Halbjahresabschluss ist ungeprüft

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Halbjahresabschluss mit Lagebericht
1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Bilanz zum 30. Juni 2005

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005

Anhang Juni 2005

Lagebericht 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. Juni 2005

AKTIVA	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	31.12.2004 <u>TEUR</u>
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen		0,00	0
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	3.699.168.756,08		2.076.082
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 1.583.919.051,05 (Vj. TEUR 835.430)			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00		0
davon beim Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)			
		<u>3.699.168.756,08</u>	<u>2.076.082</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>0,00</u>	<u>0</u>
		<u><u>3.699.168.756,08</u></u>	<u><u>2.076.082</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. Juni 2005

PASSIVA			31.12.2004
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		2.918,00	15
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	3.674.666.901,05		2.023.585
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.090.747.850,00 (Vj. TEUR 1.188.341)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	92.486,44		119
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 92.486,44 (Vj. TEUR 119)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 92.486,44 (Vj. TEUR 119)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	24.380.886,00		52.337
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 24.380.886,00 (Vj. TEUR 52.337)			
		<u>3.699.140.273,49</u>	<u>2.076.082</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>0,00</u>	<u>0</u>
		<u><u>3.699.168.756,08</u></u>	<u><u>2.076.082</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005

	2005	06/2004
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	243.571,39	97
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-243.571,39	-97
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)	0,00	0
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)	0,00	0
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	0
6. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	0,00	0
7. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang Juni 2005

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 3.699.048 sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 121.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten bestehen in voller Höhe aus Optionsscheinen.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt Betrag TEUR	davon Restlaufzeit			davon gesichert TEUR
		bis zu 1Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	3.674.667	2.090.748	1.438.811	145.108	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	92	92	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	24.381	24.381	0	0	0
Summe	3.699.140	2.115.221	1.438.811	145.108	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 30.06.2005

30.06.2005

31.12.2004

WP-Art :	Optionscheine
----------	---------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(börsennotiert)

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(börsennotiert)

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
Indices	
10.500.000	14.650.000,00

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
Indices	
9.686.300	42.571.595,00

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(nicht börsennotiert)

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(nicht börsennotiert)

Indices	
38.462	9.730.886,00

Indices	
38.462	9.730.886,00

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate
----------	--------------------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate
----------	--------------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(börsennotiert)

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(börsennotiert)

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	
325.606.000	2.171.295.580,00
2. Indices	
144.712.150	1.175.349.424,30
3. Fonds	
144.810	265.866.475,75

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	
201.440.000	1.127.820.900,00
2. Indices	
63.917.150	592.879.224,30
3. Fonds	
132.750	254.647.725,75

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate
(börsennotiert)

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate
(börsennotiert)

470.462.960	3.612.511.480,05
-------------	------------------

265.489.900	1.975.347.850,05
-------------	------------------

Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)	
Nominalbetrag (Stück)		Buchwert	
1. Aktien	300.000	2.877.000,00	
2. Indices	50	4.609.671,00	
3. Fonds	506	54.668.750,00	
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)			
	300.556	62.155.421,00	
<hr/>			
Total Opt.Sch./Zert.			
	<u>481.301.978</u>	<u>3.699.047.787,05</u>	

Kategorie :		aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)	
Nominalbetrag (Stück)		Buchwert	
1. Aktien	300.000	2.877.000,00	
2. Indices	50	4.609.671,00	
3. Fonds	291	40.750.000,00	
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)			
	300.341	48.236.671,00	
<hr/>			
Total Opt.Sch./Zert.			
	<u>275.515.003,00</u>	<u>2.075.887.002,05</u>	

Sämtliche Emissionen sind durch den Abschluss identisch ausgestatteter OTC-Optionen mit der BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris, vollständig abgesichert.

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 30.06.2005

30.06.2005

31.12.2004

30.06.2005		31.12.2004	
OTC Optionen (Kauf)		OTC Optionen (Kauf)	
1. Underlying Optionsscheine a/ Indices		1. Underlying Optionsscheine a/ Indices	
143.462	24.380.886,00	319.762	52.302.481,00
2. Underlying Zertifikate a/ Aktien		2. Underlying Zertifikate a/ Aktien	
171.029.500	2.174.172.580,00	114.530.250	1.130.697.900,00
3. Underlying Zertifikate a/ Indices		3. Underlying Zertifikate a/ Indices	
5.664.504	1.179.959.095,30	3.301.250	597.488.895,30
4. Underlying Zertifikate a/ Fonds		4. Underlying Zertifikate a/ Fonds	
145.316	320.535.225,75	133.041	295.397.725,75
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen		Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen	
1. Underlying Optionsscheine		1. Underlying Optionsscheine	
143.462	24.380.886,00	319.762	52.302.481,00
2. Underlying Zertifikate		2. Underlying Zertifikate	
176.839.320	3.674.666.901	117.964.541	2.023.584.521,05
Total OTC Optionen		Total OTC Optionen	
<u>176.982.782</u>	<u>3.699.047.787,05</u>	<u>118.284.303</u>	<u>2.075.887.002,05</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Kapitalflussrechnung zum 30. Juni 2005

	1. Halbjahr 2005	1. Halbjahr 2004
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	302.103,47	43.403,99
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	15.283,20	87,51
Erhaltene Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(276.384,20)	(94.075,72)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(14.224,08)	(15.816,37)
Gezahlte Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen aus Provisionen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	26.778,39	(66.400,59)
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	-	(31.485,88)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-----	-----
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	26.778,39	(97.886,47)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>(92.486,44)</u></u>	<u><u>(38.911,35)</u></u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>(92.486,44)</u>	<u>(38.911,35)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>(92.486,44)</u></u>	<u><u>(38.911,35)</u></u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS -2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- d) In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Im operativen Bereich hat die Gesellschaft bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS -2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaleinbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

III. Ergänzende Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 29.09.2005

BNP Paribas Emissions - und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2005 BIS ZUM 30. Juni 2005

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) ist voll eingezahlt und wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Wie im Lagebericht 2004 avisiert wurde die Emissionstätigkeit der Gesellschaft im Jahre 2005 erheblich verstärkt. Das Volumen der emittierten Wertpapiere erhöhte sich dadurch von 2,1 Mrd. €per 31.12.2004 auf 3,7 Mrd. €per 30.06.2005.

Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben.

3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft beträgt somit konzeptionsbedingt 0,00 EUR.

4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist zu erwarten, daß die Emission von an der Börse (zur Zeit im Freiverkehr) gelisteten Aktien- und Indexzertifikaten weiter zunehmen wird. Daneben dürften einige Privatplatzierungen erfolgen. Außerdem wird die Ausweitung des Emissionsgeschäftes der Gesellschaft auf weitere Produkte (z.B. fondsbezogene Zertifikate oder mit einer Zinskomponente ausgestattete Wertpapiere) vorbereitet. Über die in diesem Zusammenhang in Erwägung gezogene Beantragung einer Banklizenz wurde noch nicht abschließend entschieden.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit Diesen Perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

Frankfurt am Main und Paris, den 28. Oktober 2005

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

durch:

Hans Eich Rosemarie Joesbury
Geschäftsführer *Prokuristin*

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

durch:

Hans Eich Rosemarie Joesbury
Bevollmächtigter *Bevollmächtigte*